ALLEN & OVERY

COVID – 19 Update

COVID-19-Arbeitszeitverordnung – welche Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz sind möglich?

Aufgrund der aktuellen Sondersituation hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit der sogenannten "COVID-19-Arbeitszeitverordnung" (COVID-19-ArbZV) Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für "systemrelevante" Tätigkeiten zugelassen.

1. Für welche Tätigkeiten gelten die Ausnahmen?

Die Ausnahmen gelten nur für bestimmte "systemrelevante" Tätigkeiten, nämlich Tätigkeiten

- 1. beim Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Liefern an Unternehmer (also nicht an Endverbraucher), Be- und Entladen und Einräumen von
 - a) Waren des täglichen Bedarfs (zB. Lebensmittel, Hygieneartikel, Treibstoffe),
 - b) Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiteren apothekenüblichen Waren sowie Hilfsmitteln,
 - c) Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der COVID-19-Epidemie eingesetzt werden (zB. Produkte zur Infektionsanalyse und Schutzausrüstung),
 - d) Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien, die zu Herstellung und zum Transport der in den Buchstaben a) bis c) genannten Waren, Mittel und Produkte erforderlich sind,
- 2. bei der medizinischen Behandlung sowie bei der Pflege, Betreuung und Versorgung von Personen einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten,
- 3. bei Not- und Rettungsdiensten, der Feuerwehr sowie beim Zivilschutz,
- 4. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden,
- 5. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- 6. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- 7. zur Sicherstellung von Geld- und Werttransporten sowie bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- 8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

© Allen & Overy LLP 2020 allenovery.com

9. in Apotheken und Sanitätshäusern im Rahmen der zugelassenen Ladenöffnungszeiten und bei erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sowie bei Abhol- und Liederdiensten von Apotheken und Sanitätshäusern (hier darf anders als nach Nr. 1 auch an Endverbraucher geliefert werden).

Der Katalog ist abschließend und gilt für sämtliche in der COVID-19-ArbZV zugelassenen Ausnahmeregelungen. Die Aufsichtsbehörde kann feststellen, ob eine bestimmte Beschäftigung unter die in der COVID 19-ArbZV geregelten Ausnahmen fällt. Bei Zweifeln kann es daher sinnvoll sein, vor Inanspruchnahme der Ausnahmen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine entsprechende Feststellung einzuholen.

2. Welche Ausnahmen sind möglich?

Die COVID-19-ArbZV lässt für die vorgenannten Tätigkeiten die folgenden Ausnahmen von den Vorschriften des ArbZG zu:

• Die werktägliche Arbeitszeit darf auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen (z.B. Arbeitszeitdisposition, Neueinstellungen oder Umsetzungen anderer Arbeitnehmer) vermieden werden kann, insbesondere bei angemeldeter Kurzarbeit.

Eine Arbeitszeit von 60 Stunden / Woche darf allerdings nur in dringenden Ausnahmefällen überschritten werden.

- Die tägliche Ruhezeit darf auf neun Stunden verkürzt werden.
- Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Bei verkürzter Ruhezeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit gelten besondere Ausgleichszeiträume.

3. Wie lange gelten die Ausnahmen?

Die COVID-19-ArbZV ist seit 10. April 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Juli 2020. Die Ausnahmen vom ArbZG dürfen jedoch nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden. Hierdurch sollen Ausgleichszeiträume bei verkürzter Ruhezeit sowie bei Sonn- und Feiertagsarbeit noch innerhalb der Laufzeit der Verordnung ermöglicht werden.

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen Arbeitszeitregelungen?

Regelungen zum Arbeitszeitschutz in anderen Gesetzen, z.B. im JArbSchG oder MuSchG, sowie Lenk- und Ruhezeiten für LKW-Fahrer bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats oder des Personalrats.

Neben der lediglich einen Mindestumfang an Ausnahmen vom ArbZG festlegenden bundeseinheitlichen COVID-19-ArbZV können die Bundesländer abweichende Ausnahmeregelungen für andere Tätigkeiten oder Regelungen des ArbZG schaffen sowie längere Arbeitszeiten ermöglichen. Auch die – teilweise schon vor der COVID-19-ArbZV erlassenen – Allgemeinverfügungen der Bundesländer sind also zu beachten.

© Allen & Overy LLP 2020

Ihre Employment & Benefits-Ansprechpartner

Düsseldorf



Dr. Vera Luickhardt Senior Associate Tel. +49 211 2806 7116 vera.luickhardt@allenovery.com

Frankfurt



Dr. Hans-Peter Löw Partner Tel. +49 69 2648 5440



Michaela Massig Senior Associate Tel. +49 69 2648 5875 michaela.massig@allenovery.com



Thomas Ubber Partner Tel. +49 69 2648 5430



Dr. Sebastian Schulz Senior Associate Tel. +49 69 2648 5915



Boris Blunck Counsel Tel. +49 69 2648 5860



Lisa Wantzen Associate Tel. +49 69 2648 5457



Anja Schubert Associate Tel. +49 69 2648 5531



Peter Wehner Counsel Tel. +49 69 2648 5988



Anja Walter Associate Tel. +49 69 2648 5794 anja.walter@allenovery.com

© Allen & Overy LLP 2020 3

Hamburg



Markulf Behrendt
Partner
Tel. +49 40 82 221 2171
markulf.behrendt@allenovery.com



Dr. Cornelia Drenckhahn Senior Associate Tel. +49 40 82 221 2161 comelia.drenckhahn@allenovery.com



Merle Herrmann Associate Tel. +49 40 82 221 2246 merle.herrmann@allenovery.com



Pia Schröder Know-how Officer Tel. +49 40 82 221 2392 pia.schroeder@allenovery.com



Sören Seidel Counsel Tel. +49 40 82 221 2154 soeren.seidel@allenovery.com

Verena Witzke Associate Tel. +49 40 82 221 2370 verena.witzke@allenovery.com



Dr. Julia Pacha Associate Tel. +49 40 82 221 2177 julia.pacha@allenovery.com

München



Dr. Bettina Scharff Counsel Tel. +49 89 71043 3133 bettina.scharff@allenovery.com



Dr. Isabel Jost Associate Tel. +49 89 71043 3149 isabel.jost@allenovery.com



Felicia Charlotte Theresa von Grundherr Associate Tel. +49 89 71043 3148

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy (Holdings) Limited is a limited company registered in England and Wales with registered number 07462870. Allen & Overy LLP and Allen & Overy (Holdings) Limited are authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales.

The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or a director of Allen & Overy (Holdings) Limited or, in either case, an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners, and a list of the directors of Allen & Overy (Holdings) Limited, is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

© Allen & Overy LLP 2020. This document is for general guidance only and does not constitute definitive advice. | EUO4-#2000029977